

POSTE ITALIANE s.p.a.
Spedizione in
Abbonamento Postale
D.L. 353/2003
(conv. in L. 27/02/2004 n° 46)
art. 1, comma 2,
NE BOLZANO.

AKTUELL

**Nachzahlungen
auf die Renten**

50 JAHRE ASGB
MITREDEN LOHNT SICH

aktiv

Staatlicher Gutschein für Kleinkinder

Baby-Bonus für
Neugeborene



04

AKTUELL

Seite 04 – 11

- 4 1. MAI-FEIER 2015
„Stop dem Abbau sozialer Errungenschaften“
- 9 Verbrauchertelegramm

THEMA

Seite 12 – 11

- 12 Baby-Bonus für Neugeborene

FACHGEWERKSCHAFTEN

Seite 14 – 16

- HANDEL**
- 14 Kollektivvertrag erneuert
- ÖFFENTLICHE BEDIENSTETE**
- 15 Öffentlich Bedienstete - alles Bürokraten und Privilegierte?
- METALL**
- 16 Studienreise in die Toskana

DIENSTLEISTUNGEN

Seite 17 – 23

- 17 Nachzahlungen auf die Rente
- 19 Neuheiten über Mutterschaft, Vaterschaft, Elternzeit und Wartestand
- 22 Die wachsenden Schutzbestimmungen für wen sind sie effektiv bestimmt?

RENTNERGEWERKSCHAFT

Seite 24 – 27

- 24 Ein Märchen aus 1001 Nacht
- 25 Rentnergewerkschaft unter neuer Führung
- 25 Programmatistische Ausrichtung des neu gewählten Rentnervorstandes
- 27 Reise nach Istrien

App sofort!
ASGB als App für
iPhone und Android.



09



17

TONY TSCHENETT

Die Forderungen des ASGB

Kürzlich wurde der Bericht der Beobachtungsstelle für den Arbeitsmarkt veröffentlicht. Es ist sicherlich zu begrüßen, dass die Beschäftigung um 0,8 Prozent gestiegen ist. Dazu beigetragen hat sicherlich einerseits der Jobs-Act der Regierung Renzi durch den Bonus von 8.000 Euro bei unbefristeten Anstellungen und andererseits die Steuerentlastung seitens des Landeshaushaltes 2015 im Ausmaß von ca. 210 Millionen Euro (IRAP, regionaler IRPEF-Zuschlag, Gemeindegebäudesteuer).



Trotz dieser positiven Nachrichten müssen wir feststellen, dass die Arbeitslosenzahlen leicht gestiegen sind und deshalb kann man nicht von einer Entspannung auf dem Arbeitsmarkt sprechen.

In diesem Zusammenhang hat der ASGB bei einem Treffen mit dem Landeshauptmann und den Sozialpartnern folgende Maßnahmen für den Landeshaushalt 2016 gefordert:

1. gänzliche Abschaffung der regionalen IRPEF-Steuer die in erster Linie die Arbeitnehmer und Rentner bezahlen;
2. gänzliche Abschaffung der Immobiliensteuer GIS für die Erstwohnung;
3. IRAP-Befreiung der Unternehmen nicht nur für unbefristete, sondern auch für befristete Verträge. Im Gegenzug sollte in Form eines Rahmenabkommens ein Teil dieser Einsparungen an die Mitarbeiter weitergegeben werden.
4. Aufnahme der Gehaltsverhandlungen im öffentlichen Dienst (Gehaltsstopp seit Juli 2010).
5. Aufstockung der Gelder im Bildungsbereich insbesondere bei der Lehrlingsausbildung, da in den letzten Jahren die Lehrlingszahlen kontinuierlich sinken und auch Lehrstellen fehlen.
6. Im Bereich Gesundheit und Soziales sind Sparmaßnahmen zum Wohle der Betroffenen zu vermeiden.

Der ASGB ist immer bemüht für seine Mitglieder und die Südtiroler Arbeiterschaft sein Bestes zu geben. In diesem Sinne wünsche ich euch und euren Familien einen erholsamen Sommer, damit wir alle den kommenden Herausforderungen gewachsen sind.

Euer
Tony Tschennett
 Vorsitzender des ASGB

IMPRESSUM

Eigentümer u. Herausgeber:
 ASGB, 39100 Bozen,
 Bindergasse 30

Verantwortlicher Direktor:
 Helmuth Renzler

Druck:
 www.longo.media

Erscheint monatlich
 Eingetragen am Landesgericht,
 Bozen, am 23. März 1978,
 Nr. 7/78 R.St.

Mitarbeiter an dieser Nummer:
 Priska Auer
 Brigitte Hofer
 Alexander Oberkofler
 Alex Piras
 Christine Staffler
 Tony Tschennett
 Stephan Vieider
 Wally Wörndle
 Karin Wellenzohn

Aufnahmen:
 Archiv ASGB

Redaktionsleitung:
 Priska Auer

Gestaltung:
 Priska Auer

Layout & Grafik:
 Mediamacs Bozen



1. MAI-FEIER 2015

„STOP dem Abbau sozialer Errungenschaften“

so lautete das Motte der 1. Mai-Feier 2015. Trotz des regnerischen Wetters kamen wieder hunderte von Mitgliedern und Freunden des ASGB nach Völs, um mit uns den Tag der Arbeit gebührend zu feiern.

Ehrengäste

Priska Auer konnte eine Reihe von Ehrengästen begrüßen, darunter den Bürgermeister von Völs, Othmar Stampfer, den Altlandeshauptmann Luis Durnwalder, Landesrätin Waltraud Deeg, die Landtagsabgeordneten Helmuth Renzler und Walter Blaas, die ehemaligen ASGB-Vorsitzenden Hans Widmann und Georg Pardeller, den Herausgeber der Tageszeitung, Arnold Tribus, den Abteilungsdirektor des Amtes für Arbeit, Helmuth Sinn, den Direktor des AFI, Stefan Perini, den Direktor des Arbeitsmarktservice, Michl Mayr und den Direktor des KVW, Werner Atz.

Nach den Grußworten von Bürgermeister Stampfer und der Landesrätin Walter Deeg hielt der der Vorsit-

zende des ASGB, Tony Tschenett sein Referat zum Tagungsmotto, welches wir etwas gekürzt wiedergeben:

„Wir erleben gegenwärtig nicht nur in Italien, sondern auch in unserem Land einen zum Teil umfassenden Angriff auf die Lebensbedingungen aller Menschen, die ihre Einkünfte aus Erwerbsarbeit, Renten, Arbeitslosenunterstützung und Sozialhilfe beziehen, also der überwältigenden Mehrheit der Bevölkerung.

Viele Familien stehen vor großen Problemen, die öffentlichen Ressourcen schwinden, die Verteilungskämpfe werden härter, die schwierige Lage auf dem Arbeitsmarkt ist augenscheinlich. Es geht um die Verteidigung der kleinen und mittleren Ein-



kommen, den Kampf gegen die schlechende Verarmung der Bevölkerung, die Forderung nach mehr Steuergerechtigkeit und insgesamt um die Wahrung und die zukünftige Gestaltung grundlegender sozialer Errungenschaften und Sicherheiten.

So werden z.B. im **Gesundheitsbereich**, unter dem Deckmantel der Er- →





höhung der Qualität, Dienste abgebaut und ausgelagert, im **Bereich Wohnbau** werden, wie z.B. beim Mietbeitrag, die Ausgaben reduziert, obwohl mehr Menschen davon Gebrauch machen; **Bei der Pflegesicherung** weiß man nicht, ob diese in dieser Form noch finanzierbar ist.

Die Politik und auch die Wirtschaft sehen diese Maßnahmen als notwendig an, um den „Standort Südtirol“ zu retten. Es wird ständig behauptet, die sozialen Errungenschaften der vergangenen Jahre seien in dieser Form nicht mehr zu finanzieren, weil der Landeshaushalt weniger wird. Diese Behauptung trifft nicht zu, im Gegenteil, der Landeshaushalt 2015 ist im Vergleich zu 2014 größer.

Zu den von mir aufgezeigten Punkten haben wir folgende Vorschläge erarbeitet:

1. Zur Pflegesicherung

Die Pflegesicherung, die 2008 eingeführt wurde und jetzt scheinbar wackelt, wurde von der Politik und den Sozialpartnern gemeinsam beschlossen. Die Unternehmen haben damals

als Gegenleistung eine beträchtliche Senkung der IRAP erhalten, davon redet heute niemand mehr. In den letzten Jahren erfolgte eine weitere IRAP-Reduzierung und ab 2014 werden nun auch die Personalkosten für unbefristete Arbeitsverträge bei der Bemessungsgrundlage der IRAP nicht mehr berücksichtigt. Wir begrüßen diese Maßnahme seitens der Landesregierung, fordern aber gleichzeitig, dass die Pflegesicherung weiterhin eine Grundsicherung bleibt, die das Land gewährleistet. Deshalb muss sie ein fixer Ausgabenposten im Landeshaushalt bleiben und es muss eine regelmäßige Aufwertung des Pflegegeldes erfolgen.

Außerdem ist für den ASGB wichtig:

- das Modell der Nachbarschaftshilfe, wie in einigen Gemeinden unseres Landes bereits praktiziert, ist anzustreben und diese Maßnahme zu fördern;
- Freiwilligenarbeit muss langfristig gestärkt werden, auch durch finanzielle Unterstützung für Weiterbildung;
- die Arbeitsbedingungen des Pflege-

personals müssen verbessert werden;

- Angehörige brauchen mehr Entlastung bei der Pflege;
- Behinderte Menschen sind gleichberechtigte Mitbürger, sie haben Anspruch auf gleiche Rechte und gleiche Chancen in der Arbeitswelt und in der Gesellschaft.

2. Zur Gesundheitspolitik in unserem Land

Auch im Gesundheitsdienst werden unter dem Deckmantel der Erhöhung der Qualität Dienste abgebaut und ausgelagert. Die Folge ist, dass die Menschen längere Wartezeiten, höhere Kosten, weitere Wege in Kauf nehmen müssen und wir von einer Zweiklassen Medizin nicht mehr weit entfernt sind; viele sprechen bereits von einer Zwei-Klassen-Medizin.

Das absolute Ziel muss aber weiterhin die Sicherung der gesundheitlichen Versorgung der Menschen in Südtirol auf hohem Niveau sein. Dies ist mit der geplanten Gesundheitsreform 2020, die von der Landesregierung beschlossen wurde, nicht gewährleistet. Das Gesundheitswesen ist für den ASGB eine öffentliche Zu-

ständigkeitsleistung, weil nur dadurch garantiert wird, dass alle Bürgerinnen und Bürger unseres Landes einen gleichberechtigten Zugang zu den Gesundheitsleistungen haben.

Wir erinnern daran, und betonen es immer wieder, dass die Ausgaben für das Südtiroler Gesundheitswesen im mitteleuropäischen Vergleich im unteren Drittel liegen (6,1 Prozent BIP 2011). Um zu verhindern, dass die Sparwut die Qualität der Gesundheitsleistungen verschlechtert, müssen die notwendigen Maßnahmen zusammen mit den Sozialpartnern ausgearbeitet werden. Im Vordergrund muss dabei die Steigerung der Qualität für die Patienten stehen.

Südtirol ist es bisher durch eine weitsichtige Politik und im Unterschied zu den Nachbarprovinzen und Regionen gelungen, **eine Abwanderung in den Tälern zu verhindern.** Dafür sind große Investitionen getätigt worden. Es wurden alle notwendigen Infrastrukturen geschaffen, die heimische Wirtschaft gefördert und Betriebe angesiedelt. **In diesem Kontext stehen auch die Grundversorgungskrankenhäuser.** Sie gewährleisten eine kapillare medizinische Versorgung des Bürgers direkt vor Ort und garantieren qualifizierte Arbeitsplätze.

Der ASGB sieht sich bei dieser Diskussion nicht nur als Vertretungsorganisation der Arbeitnehmer/innen in den Krankenhäusern Südtirols, sondern auch der Familien, der Rentner/innen und der Jugend und sieht sich somit als Interessenvertretung, die sich für das Gemeinwohl einer breiten Bevölkerungsgruppe einsetzt. Grundlegend für das Gemeinwohl ist ein gut funktionierendes und allgemein zugängliches öffentliches Gesundheitswesen.

3. Zur Wohnbaupolitik

Ich kann Euch sagen, dass sich der ASGB wie keine andere Gewerkschaft derzeit für den Bereich Wohnbau einsetzt.

Warum ist das für den ASGB wichtig? Unsere Gesellschaft ändert sich laufend, Migration und Mobilität sind gestiegen, aber auch die gesetzlichen Vorgaben und die Ansprüche sind

1 Tony Tschenett begrüßt Altlandeshauptmann Luis Durnwalder

2 Die Gewinner des Preiswattens mit Stefan Gasser in der Mitte

3 Priska Auer mit Christian Trafoier dem Sekretär der Bankengewerkschaft

4 Die Teilnehmer des Preiswattens in voller Konzentration

5 v.l.n.r.: Tony Tschenett, der Bürgermeister von Völs Othmar Stampfer, Landesrätin Waltraud Deeg, der Arbeitnehmerchef, L.Abg. Helmut Renzler und Altlandeshauptmann Luis Durnwalder im Gespräch





andere als noch vor wenigen Jahren. **Das Wohnen ist teurer geworden, die Gehälter stagnieren.** Was den Wohnbau betrifft, so haben in den letzten Jahren auch wegen der Wirtschaftskrise mehr Menschen von den Unterstützungen Gebrauch machen müssen; die öffentlichen Mittel hierfür wurden aber weniger, auch durch die Anwendung der EEVE im Wohnbau. Die Ausgaben für das Wohngeld bzw. für den Mietbeitrag für die Wohnungsnebenkosten beliefen sich im Jahre 2013 auf 51,48 Millionen, im Jahr 2014 lag der Betrag bei 44,7 Millionen. **Es wurden also ca. 6,5 Millionen Euro eingespart, obwohl, wie gesagt, mehr Menschen davon Gebrauch gemacht haben.**

Wer Familie hat, wer ein Bauvorhaben verwirklichen möchte, oder einfach eine leistbare Wohnung für sich und seine Familie sucht, sieht sich in unserem Land mit stark überhöhten Preisen konfrontiert. Man kann zusammenfassend sagen, dass durch die Einführung der EEVE die Eigenständigkeit und primäre Zuständigkeit im Bereich Wohnbau freiwillig an Rom abgegeben wird. Es wird keinen fließenden Übergang von der gering verdienenden Bevölkerung zur Mittelschicht mehr geben, sondern einen sozial ungerechten Schnitt.

Deshalb spricht sich der ASGB ganz klar gegen die Anwendung der EEVE im Wohnbereich aus und hat

dies der Landesregierung in einem Offenen Brief bereits mitgeteilt.

Von der viel gepriesenen Sozialpartnerschaft der neuen Landesregierung spüren wir recht wenig; es bringt nicht viel, wenn man zu Treffen einlädt und die Vorschläge des ASGB dann unter den Tisch fallen lässt, wie es im Bereich Wohnbau und Sanität passiert.

Der ASGB begrüßt die Einberufung eines Reformkonventes um das Autonomiestatut auszubauen und den geänderten politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen anzupassen. **Der ASGB warnt aber davor, den ethnischen Proporz und die Zweisprachigkeit bei der Vergabe der öffentlichen Stellen aufzugeben,** der nachweislich zur Befriedung unseres Landes beigetragen hat. Es ist unerlässlich, dass ein Vertreter des ASGB im Autonomiekonvent mitarbeitet, damit die Interessen der Südtiroler Arbeiterschaft gewahrt und ausgebaut werden können.

Wir fordern von der Landesregierung deutlich mehr Mut bei der Verteidigung der Südtirol-Autonomie gegenüber Rom. Wir beobachten mit großer Sorge, wie die zentralistische Politik der vergangenen römischen Regierungen und insbesondere der aktuellen Regierung Renzi ohne überzeugenden Widerstand unserer Landespolitik immer mehr Kompetenzen des Landes nach Rom verlagert

und immer mehr Südtiroler Steuergelder zurückbehält.

Südtirol hat seine Hausaufgaben für die Sanierung Italiens bereits zur Genüge erledigt:

- Gehaltsstopp im öffentlichen Dienst seit nunmehr fünf Jahren
- Einsparungen im Südtiroler Gesundheitswesen
- Reduzierung des Wohngeldes/Mietbeitrages
- Reduzierung des Pendlergeldes

um nur einige zu nennen. **Diese Einsparungen in zig-facher Millio-nenhöhe und noch weitere gehen in erster Linie auf Kosten der Arbeitnehmer- und Rentner/innen in unserem Lande.** Wir stellen fest, dass die Landespolitik zur Rechtfertigung dieser drastischen Einsparungen ständig auf die Vorgaben aus Rom verweist, anstatt die Einhaltung der gültigen und verbindlichen Landes- und Autonomiebestimmungen einzuklagen.

Die letzten Entscheidungen im Südtiroler Gesundheitswesen, welche nach und nach die Schließung von Abteilungen mit sich bringen wird, haben klar gezeigt, dass sich die Landespolitik den nationalen Vorgaben gebeugt hat, anstatt die eigenen geltenden Landesbestimmungen durchzusetzen. Mit einer solchen politischen Grundausrichtung sind auch andere soziale Errungenschaften unseres Landes in Gefahr. Daher komme ich abschließend auf unser heutiges Motto zurück, welches gleichzeitig ein klarer Appell an unsere Landesregierung ist: STOP dem Abbau sozialer Errungenschaften!

Wie ihr sicher bemerkt habt, lassen wir uns von niemandem einen Maulkorb verpassen. Wir zeigen Ungerechtigkeiten auf, bringen unsere Vorschläge ein und geben unser Bestes, um euch gut zu vertreten. Wir sind niemandem verpflichtet, außer unseren Mitgliedern.“ ◀



WANN KOMMT DIE KENNZEICHNUNGSPFLICHT FÜR EIER IN FERTIGPRODUKTEN?

Verbraucherzentrale Südtirol (VZS) kritisiert die **Kennzeichnungslücke bei verarbeiteten Käfigeiern**

Viele VerbraucherInnen legen großen Wert auf eine tiergerechte Hühnerhaltung. Bei rohen Eiern informiert der aufgestempelte Erzeugercode über die Herkunft der Legehennen und wie diese gehalten werden. Doch verarbeitete Eier sind von dieser Vorschrift ausgenommen. In Nudeln, Backwaren oder

Mayonnaise stecken Käfigeier, ohne dass VerbraucherInnen dies erkennen können. Die Verbraucherschützer fordern deshalb, dass auch bei Fertigprodukten mit Ei die Halteform von Legehennen angegeben werden muss. Einige Hersteller und Supermarktketten wie „Coop“ kommen den Verbrauche-

rInnen entgegen und setzen auf die Positivkennzeichnung. Doch dies ist zu wenig. Laut Schätzung von Experten ist der Anteil verarbeiteter Eier in Lebensmitteln bei 50% des Gesamtmarkts. Ein großes Reservoir für Käfigeier, das den VerbraucherInnen „verschwiegen“ wird. Für den tierschutzgerechten

Einkauf empfiehlt die Verbraucherzentrale - bis die Kennzeichnungslücke nicht aufgehoben wird - auf Produkte mit der freiwilligen Kennzeichnung „Eier aus Freilandhaltung“ zu achten. Auch bei Bio-Produkten müssen die Eier nach den tierfreundlicheren Vorgaben der EU-Öko-Verordnung erzeugt sein.

VERBRAUCHERZENTRALE HAT NEUEN VORSITZENDEN

Verstärkte Verbraucherinformation und Verbraucherberatung im Rahmen der Leistungsfähigkeit angepeilt

Agostino Accarrino ist der neue Vorsitzende der Verbraucherzentrale Südtirol. Im Rahmen der vorgesehenen Rotation hat er den Vorsitz von Priska Auer übernommen, welche für die nächsten zwei Jahre das Amt der Vizevorsitzenden bekleiden

wird. Die Mitgliederversammlung hat sich auch mit dem Arbeitsprogramm für dieses Jahr befasst. Die Verbraucherzentrale wird auch 2015 im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit der Fragen und Probleme der Südtiroler Konsumenten annehmen. Da-

bei setzen die Konsumentenschützer nach wie vor auf verstärkte Verbraucherinformation und Verbraucherberatung. Die Verbraucher sind angesichts der Unübersichtlichkeit der Konsumgütermärkte und der Versorgungsdienstleistungen immer

mehr darauf angewiesen, spezielle Informations- und Beratungsangebote zu nutzen, wollen sie finanzielle Nachteile oder gesundheitliche Risiken vermeiden. Auch auf eine Verbesserung des rechtlichen Verbraucherschutzes soll hingearbeitet werden.



DARLEHEN UND VERBRAUCHERKREDITE, ABI – VERBRAUCHERVERBÄNDE

Auch **VZS** unterzeichnet Ratenunterbrechung

Die Ratenunterbrechung kann von den VerbraucherInnen im Fall von Verlust der Arbeit, Tod, schwerem Unfall oder in Fällen der Unterbrechung des Arbeitsver-

hältnisses bzw. bei sozialen Gegenmaßnahmen beantragt werden, auch wenn ein Zahlungsverzug von bis zu 90 Tagen besteht. Die Unterbrechung zieht keine Kommissionen oder Ver-

zugszinsen nach sich; bezahlt werden nur die Zinsen auf die Restschuld, und zwar zur jeweiligen vertraglich festgelegten Fälligkeit. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Familien

im Bereich des Verbraucherkredits über mittlere und längere Zeiträume wurden erweitert, und nunmehr können auch jene zugreifen, deren Arbeitszeiten aufgrund der Wirtschaftskrise verkürzt oder unterbrochen wurden. Beide Maßnahmen gab es in dieser Form noch nicht. Durch dieses Abkommen können auch jene Familien, die bereits in den vergangenen Jahren die Ratenzahlung unterbrochen hatten, erneut von der Maßnahme profitieren (vorausgesetzt, in den vergangenen 24 Monaten wurde keine Unterbrechung beantragt).



TELECOM WIRD ZU TIM

Passt der zugeordnete Vertrag?

Seit 1. Mai 2015 wurden die zwei Markennamen Telecom Italia und Tim zu einem einzigen Namen, und zwar Tim, zusammengefasst. Zeitgleich verschwindet auch (zumindest rein formell) die ungeliebte Grundgebühr („canone“), und die Angebote werden, wie die meisten der

anderen Anbieter, in „all-inclusive“-Tarife umgewandelt. Dies bedeutet jedoch nicht unbedingt eine Ersparnis für die VerbraucherInnen. Für die VerbraucherInnen heißt dies, dass die nächste Rechnung besonders aufmerksam gelesen werden sollte: passt der Tarif, der mir automa-

tisch zugeordnet wurde, auch zu meinem „Telefonverhalten“? Hier zum Vergleich einige Tarife der verschiedenen Anbieter (Stand April 2014). Ebenfalls ab 1. Mai 2015 wird auch die Verrechnungsmodalität abgeändert: die Rechnungen werden nicht mehr im Zwei-Monats-Rhythmus

sondern monatlich ausgestellt. Ab Juli muss die Telefonrechnung also monatlich bezahlt werden. Bei der Entscheidung für oder gegen ein Angebot sollten daher auch die eventuellen Kosten für diese 6 zusätzlichen Zahlungen (Bank oder Post) berücksichtigt werden.

Tarif	Kosten/Monat
Vodafone „Telefono fisso“ Anrufe an nationales Festnetz inbegriffen Anrufe an Mobilnetz: 0,19 €/Minute + 0,19 € Verbindungs-Gebühr ("scatto alla risposta") Kosten für Basis-/Cordless-Telefon: 1-3 €/Monat	17,90 €
Telecom Italia/Tim „Voce“ Anrufe an nationale Festnetz- und Mobil-Nummern 0 €/Minute + 0,10 € Verbindungsgebühr ("scatto alla risposta")	19 €
Infostrada - Wind „Noi Italy“ Anrufe an Festnetz (Italien, Westeuropa, USA, Kanada) 0 €/Minute + 0,18 € Verbindungsgebühr ("scatto alla risposta") Anrufe an nationale Mobilfunk-Nummern: 0,18 €/Minute + 0,15 € Verbindungsgebühr ("scatto alla risposta")	16,60 €



KATASTROPHEN: RICHTIG SPENDEN

Seriöse Organisationen erkennen und Trittbrettfahrern ausstellen

Leider gibt es keine öffentliche Stelle die dafür sorgt, dass die Spenden auch wirklich da ankommen, wofür sie gespendet wurden. Um den schwarzen Schafen auszustellen

und seriöse Organisationen zu erkennen, hat die Verbraucherzentrale einige Tipps zusammengestellt:

- Bereits **bekanntem Organisationen** sollte der Vorzug gegeben werden.
- **Geldspenden sind besser als Sachspenden.** Geldspenden können von den Hilfsorganisationen zumeist flexibler und effizienter eingesetzt werden als etwa gespendete Kleidung oder andere Sachspenden. Spenden Sie Sachgüter nur dann, wenn seriöse Organisationen gezielt darum bitten.
- **Schnell, aber nicht übereilt spenden.** Gerade bei großen Katastrophen gibt es auch „Trittbrettfahrer“, die mit Spendenaufrufen an die Öffentlichkeit treten, aber gar nicht über die nötige Kompetenz verfügen, um wirksam und effizient helfen zu können. Lassen Sie sich deswegen nicht zum Spenden überrumpeln.
- Seien Sie zurückhaltend bei Spendenaufrufen, die Sie über **soziale Netzwerke** erreichen.

SONNTAGSBRATEN

Rückverfolgbar dank neuer Verordnung

Seit 1. April neue Regelung für die Etikettierung von bestimmten Fleischsorten

Seit 1. April 2015 gelten neue Etikettierungsregeln für Fleisch von Schwein, Schaf, Ziege und Geflügel. Mit diesem Datum tritt die EU-Verordnung Nr. 1337/2013 in Kraft. Auf den Etiketten finden VerbraucherInnen ab dem heutigen Tag eine der zwei folgenden Angaben:

- „Aufgezogen in“: Name des Mitgliedstaats bzw. Drittlands, gefolgt von der Information „Geschlachtet in“, mit Angabe des Mitgliedstaats bzw. Drittlands;
- „Ursprung“: Name des Mitgliedstaats oder Drittlands, wenn das Fleisch von Tieren stammt, die in einem einzigen Mitgliedstaat bzw. Drittland geboren, aufgezogen und geschlachtet wurden.

Leider bleiben derzeit Pferdefleisch, Hasenfleisch sowie das verarbeitete Schweinefleisch (also Schinken, Salami, usw.) von der Verordnung ausgenommen.

Und nicht vergessen:

nachverfolgbare Spenden (Überweisung, Kartenzahlung, ...) an viele Hilfsorganisationen sind von der Steuer absetzbar. Erkundigen Sie sich, und bitten Sie um eine gültige Spendenquittung.

Weitere Infos: www.verbraucherzentrale.it

Baby-Bonus für Neugeborene 960 Euro im Jahr

Seit 11. Mai 2015 ist es nun für Familien mit einem geringen Einkommen möglich, um den staatlichen Gutschein für Kleinkinder anzusuchen.

Dieser Gutschein ist mit dem Stabilitätsgesetz 2015 eingeführt worden, das Nationale Fürsorgeinstitut INPS sorgt nun mit dem entsprechenden Rundschreiben für seine Auszahlung.

Für wen ist der Baby-Bonus bestimmt?

Der Gutschein ist für Familien vorgesehen, in denen im heurigen und in den nachfolgenden zwei Jahren (1. Jänner 2015 bis 31. Dezember 2017) Kinder geboren, adoptiert oder anvertraut werden und ihr Jahreseinkommen laut der staatlicher Einkommensbewertung (ISEE) eine bestimmte Höchstgrenze nicht überschreitet. Der Gutschein von monatlich 80 Euro wird für die ersten drei Lebensjahre des Kindes oder für die ersten drei Jahre des Adoptivkindes oder Pflegekindes ab Eintritt in die Familie ausbezahlt.

Wer, wie und wo kann darum angesucht werden?

In erster Linie muss eine gültige ISEE-Erklärung gemacht werden, wobei auch das Kind, für welches die Förderung beantragt wird, berücksichtigt werden muss. Erst nachher kann der Antrag von einem Elternteil in digitaler Form an das Nationale Fürsorgeinstitut gestellt. Es stehen drei verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung:

- über den Onlinedienst des Nationalen Fürsorgeinstitutes INPS, wobei sich der Bürger mit der Bürgerkarte oder seinen persönlichen PIN verbinden kann;
- über das „Contact Center Integrato“ - grüne Nummer 803.164 oder über die Nummer 06 164.164;
- über die Patronate.

In welchem Zeitraum muss der Antrag gestellt werden?

Der Antrag muss innerhalb von 90 Tagen nach der Geburt oder Eintritt

des Kindes in die Adoptivfamilie gestellt werden. Der Gutschein wird ab dem Folgemonat des Antrages ausbezahlt. Will man keinen Monat verlieren ist es ratsam, diesen Zeitraum zu berücksichtigen. Für die Neugeborenen oder Adoptivkinder zwischen 1. Jänner 2015 und dem 27. April 2015, Datum, an welchem das entsprechende Dekret in Kraft getreten ist, muss der Antrag bis 27. Juli 2015 erfolgen, ansonsten gilt die allgemein gültige Regelung und zwar steht dann der Bonus ab dem Folgemonat des Antrages zu und bewirkt den Verlust der vorhergehenden Monate.

Welche Voraussetzungen müssen für den Erhalt des Baby-Bonus erfüllt werden?

- Staatsangehörigkeit:
 - italienische Staatsbürgerschaft oder die Staatsbürgerschaft eines EU-Mitgliedstaates;
 - im Falle eines Bürgers aus dem Ausland muss die Bescheinigung einer dauerhaften Aufenthaltsgenehmigung vorgewiesen werden oder sie haben als anerkannte Flüchtlinge den Status eines gleichgestellten italienischen Staatsbürgers;
- Wohnsitzbescheinigung in Italien;
- Bescheinigung über das Zusammenleben mit dem Neugeborenen oder Adoptiv- bzw. Pflegekind;
- ISEE für die gesamte Familie, denn das jährliche Familieneinkommen

darf laut dieser Einkommensbewertung nicht mehr als 25.000 Euro betragen.

Für Familien mit einem Mindesteinkommen, das laut ISEE unter 7.000 Euro liegt, wird der Gutschein verdoppelt.

Wann wird die Auszahlung des Gutscheines unterbrochen?

Das Nationale Fürsorgeinstitut unterbricht die Auszahlung, falls eines der folgenden Ereignisse eintritt:

- Tod des Kindes;
- Widerruf der Adoption;
- Verlust der elterlichen Erziehungsverantwortung;
- Übertragung des alleinigen Sorgerechtes an jenen Elternteil, der nicht das Gesuch gestellt hat;
- Anvertrauung des Minderjährigen an Dritte.

Der Gestuchsteller ist somit verpflichtet, gegebenenfalls eine Meldung an das Nationale Fürsorgeinstitut zu machen.

Steuerlicher Aspekt

Dieser Gutschein wird nicht zur Berechnungsgrundlage der Einkommenssteuer gezählt und hat folglich keine steuerlichen Auswirkungen auf das Familieneinkommen. ◀



HANDEL

Kollektivvertrag erneuert

Am 30. März 2015 wurde in Rom der gesamtstaatliche Kollektivvertrag des Sektors Handel und Dienstleistungen unterzeichnet. Wir fassen in diesem Artikel die wichtigsten Neuheiten zusammen:

- Lockerung für flexible Arbeitszeiten: Betriebe haben die Möglichkeit, unter Ankündigung von mindestens 15 Tagen, in Zeiten mit einer höheren Arbeitsintensität die wöchentliche Arbeitszeit von 40 auf bis zu 44 Stunden zu erhöhen und zwar für maximal 16 Wochen pro Jahr. Das Jahr wird hierbei ab Beginn des flexiblen Arbeitsprogramms gezählt. Die somit mehr geleisteten Arbeitsstunden werden mit Wochen mit entsprechender reduzierter Arbeitszeit ausgeglichen. Die Arbeitnehmer erhalten sowohl in den Wochen mit Mehrstunden als auch in den Wochen mit reduzierter Arbeitszeit den normalen vollen Lohn ausbezahlt.
- Eventuell nicht ausgeglichene Arbeitsstunden des Flexibilitätsprogrammes werden am Ende des vorgesehenen Zeitraums als Überstunden ausbezahlt.
- Weitere Flexibilitätsprogramme können auf der zweiten Verhandlungsebene, also auf Landes- oder Betriebsebene ausgehandelt werden.
- Ausnahmen bei befristeten Verträgen: Zur Feststellung der Obergrenze für befristete Verträge in einem Betrieb (maximal 20 Prozent) gemessen am unbefristet angestellten Personal) werden folgende Vertragsarten nicht berücksichtigt:
- Befristete Verträge zur Förderung der Beschäftigung (12-Monats-Verträge für Arbeitnehmer, die seit mehr als 6 Monaten arbeitslos sind; Lehrlinge, die nach Abschluss der Lehrzeit vom Lehrbetrieb nicht übernommen wurden; ehemalige Scheinselbständige mit geringem Einkommen; Arbeitnehmer, die kein Anrecht mehr auf öffentliche Lohnunterstützungen haben).
- Befristete Verträge in Betrieben, die in touristischen Gemeinden angesiedelt sind. Die Entscheidung, welche Gemeinden als touristisch gelten, treffen in diesem Falle die Sozialpartner auf Landesebene.
- Sonntagsarbeit: Arbeitnehmer, welche das Gesetz Nr. 104/1992 (Behinderung) in Anspruch nehmen, sind nicht verpflichtet, Sonntagsarbeit zu leisten.
- Freistellungen für Eltern mit Kindern mit Behinderung: diese Regelung wurde an die gesetzlichen Neuerungen angepasst, wodurch nun der Elternurlaub bis zum 8. Lebensjahr des Kindes beansprucht werden kann. Alternativ dazu können täglich zwei bezahlte Freistunden (zu Lasten des NISF/INPS) beansprucht werden und zwar bis zum 3. Lebensjahr des Kindes. ◀



Die neue Lohntabelle im Sektor Handel

Der neue Kollektivvertrag gilt vom 1. April 2015 bis zum 31.12.2017

Kategorie	Ab 1.4.2015	Ab 1.11.2015	Ab 1.6.2016	Ab 1.11.2016	Ab 1.8.2017	Gesamtbetrag in Euro
Q	26,04	26,04	26,04	27,78	41,67	147,57
1	23,46	23,46	23,46	25,02	37,53	132,93
2	20,29	20,29	20,29	21,64	32,47	114,99
3	17,34	17,34	17,34	18,50	27,75	98,28
4	15,00	15,00	15,00	16,00	24,00	85,00
5	13,55	13,55	13,55	14,46	21,68	76,80
6	12,17	12,17	12,17	12,98	19,47	68,94
Handelsvertreter						
I	14,16	14,16	14,16	15,10	22,66	80,24
II	11,89	11,89	11,89	12,68	19,02	67,36

ÖFFENTLICHE BEDIENTSTELLE

Öffentlich Bedienstete - alles Bürokraten und Privilegierte?

Selten war das Image des Öffentlichen Diensts so angeschlagen wie heute. Hartnäckig hält sich das Bild, die öffentliche Verwaltung sei „aufgebläht“ bzw. die in diesem Sektor Beschäftigten seien im Vergleich zur Privatwirtschaft rundum privilegiert. Eine Grundlagenstudie des AFI deckt nun auf: Auch im öffentlichen Dienst ist nicht alles Gold ist, was glänzt.

Der Öffentliche Dienst: Das ist ein Gebilde, in dem in Südtirol 44.300 Personen ihre Arbeit finden (Situation: 31.12.2013). Der Begriff Öffentlicher Dienst umfasst insgesamt sieben Bereiche. Die vier dominierenden sind die Bildung (darunter, vor allem Lehrer), die Verwaltung (u.a. Landesverwaltung, Gemeinden), die Sanität (u.a. Sanitätseinheiten) und die Pflege (u.a. Altersheime). Dazu kommen noch die etwas kleineren Bereiche Kultur und Sport, Beratung und die Sonderbetriebe.

Der Öffentliche Dienst ist Dienst am Menschen

Der öffentliche Dienst wird sehr oft in Verbindung mit ausufernder Bürokratie gebracht. Der genauere Blick auf die Daten zeigt jedoch, dass der Großteil der Beschäftigten „Dienst am Menschen“ erbringt. Man denke an die wertvolle Tätigkeit der Kinderbetreuung, der Bildung, der Pflege von Senioren oder der Betreuung von sozialen Randgrup-

pen. In Zeiten der Sparpolitik ist die Versuchung groß, gerade in diesen Bereichen die Ressourcen zu kürzen. Dies wird allerdings durch zwei Faktoren erschwert. Zum einen wird bedingt durch die demographische Entwicklung der Bedarf nach Pflege sogar noch ansteigen. Zum zweiten sind Personalkürzungen gerade im Bereich der persönlichen Dienstleistungen schwierig.

Rundum privilegiert?

„Wer im Öffentlichen Dienst arbeitet ist gegenüber den Beschäftigten der Privatwirtschaft privilegiert“, so eine weitere Behauptung. Je nachdem, worauf man den Schwerpunkt legt – behaupte ich. Für den arbeitsrechtlichen Teil mag es zutreffen, zumindest für jene, die über ein unbefristetes Arbeitsverhältnis verfügen: ein fixer Job, großzügige Möglichkeiten von Freistellungen und Warteständen, ein fixes



Stefan Perini, 42 Jahre alt, gebürtiger Sterzinger, wohnhaft in Klausen. Nach dem Studium der Volkswirtschaftslehre an der Universität Trient arbeitet er an Projekten im Ökoinstitut Südtirol/Alto Adige und im Landesamt für Statistik (ASTAT). Im August 2000 tritt er im Wirtschaftsforschungsinstitut der Handelskammer Bozen ein. Ab 15. Oktober 2012 leitet er das AFI | Arbeitsförderungsinstitut und betreut dort die Themen Wirtschaftsentwicklung und Arbeitsmarkt.

Gehalt, relativ unabhängig von der Leistung. Doch, das gilt nicht für alle im Öffentlichen Dienst. Wie eine Studie des AFI belegt, sind mittlerweile in Südtirol 22

Prozent der öffentlich Bediensteten nur mit befristeten oder Projektverträgen beschäftigt. Also, der öffentliche Dienst ist schon lange nicht mehr der Hort der Sicherheit, entgegen der geläufigen Meinung.

Willkommen bei den Lückenbüßern

Ein Merkmal des Öffentlichen Dienstes ist die starke weibliche Präsenz. Ausfälle wegen Mutterschaft, Warteständen u. ä. werden mit Ersatzkräften ausgeglichen. Dennoch muss der Öffentliche Dienst nicht von jeder Kritik ausgespart bleiben: Bedingt durch die unzureichende räumliche und berufliche Mobilität der Bediensteten, aber auch durch wechselnde politische Entscheidungen, wurden die nötige Flexibilität und neues Knowhow zu selten durch eine Reorganisation bzw. eine Aktivierung interner Ressourcen freigemacht. Vielmehr wurde auf externe Lieferanten, befristete Verträge und Projektverträge zurückgegriffen. Anders ausgedrückt: Die ausgebliebene interne Reorganisation hat dazu geführt, dass heute ein beachtlicher Teil an Beschäftigten im Öffentlichen Dienst als „Lückenbüßer“ dasteht. Das hat auch im Öffentlichen Dienst zu einer „Zwei-Klassen-Gesellschaft“ geführt.

Wann ist Arbeit gute Arbeit?

Ganz allgemein muss man sich der Frage stellen: Wann ist Arbeit eigentlich gute Arbeit? Angesprochen auf die Erwartungen über ihr Berufsleben wissen Jugendliche recht genau, was ihnen wichtig ist: sich zu entfalten, etwas Sinnvolles zu tun, Eigeninitiative zu entwickeln und Verantwortung zu übernehmen. Studien der Österreichischen Arbeiterkammer zeigen, dass die Zufriedenheit am Arbeitsplatz im Öffentlichen Dienst stets geringer eingestuft wird als in der Privatwirtschaft. Offen-

sichtlich bietet die Privatwirtschaft gerade jene Elemente, die für die Arbeitszufriedenheit ausschlaggebend sind, in wesentlich höherem Maße als im Öffentlichen Dienst. Kurzum, die Zufriedenheit am Ar-

beitsplatz hat mehrere Einflussfaktoren. Sicherer Job und fixe Entlohnung sind nur zwei davon und darüber hinaus lange nicht die wichtigsten. Sieht man es in dieser Optik, sind Öffentlich Bedienstete alles an-

dere als privilegiert. Die AFI-Studie „Atypische Arbeitsverhältnisse im Öffentlichen Dienst (2009-2013)“ kann von der Internetseite des Instituts www.afi-ipl.org heruntergeladen werden. ◀

METALL

Studienreise in die Toscana

Die Fachgewerkschaft ASGB-Metall war kürzlich auf Betriebsbesuch in der Toscana. Fritz Feichter, Mitarbeiter der GKN-Driveline in Bruneck und Betriebsrat und Vorstandsmitglied des ASGB-Metall, hat im Schwesterwerk in Campi di Bisenzio in der Nähe von Florenz einen Betriebsbesuch für den Metallvorstand organisiert. GKN Driveline

und ist der globale Marktführer auf diesem Gebiet. Das Werk in Campi di Bisenzio gibt ca. 400 Mitarbeitern Arbeit. Die Personal Managerin des Betriebes erläuterte den Teilnehmern den Aufbau und Struktur des Betriebes und betonte, dass das Werk für das Gebiet rund um Campi di Bisenzio sehr wichtig ist. Dieses Werk wurde hier vor ca. 20 Jahren von der

det man an diesem Ort die Universität von Florenz. Früher wurden auch in dem alten FIAT Werk Automobilbestandteile produziert. Auch der kulturelle Teil kam bei dieser Studienreise nicht zu kurz. Die Gruppe besuchte die Hauptstadt der Toscana, Florenz mit seiner imposanten Kathedrale Santa Maria del Fiore, flanierete über den Ponte Vecchio und bewun-



Ein Teil der Teilnehmer stellt sich dem Fotografen



Das Warten auf den Zug kann auch lustig sein

ist der führende Lieferant von Kraftübertragungssystemen und -lösungen für die Automobilindustrie. GKN Driveline beschäftigt 24.000 Mitarbeiter an 56 Standorten in 22 Ländern

GKN erbaut. Das alte Werk, welches in der Nähe von Florenz lag und damals noch zur Fiat Gruppe gehörte wurde von GKN gekauft und nach Campi di Bisenzio verlegt. Heute fin-

derte die Goldschmiedekunst die dort allorts ausgestellt ist. Am Nachmittag besuchten die Teilnehmer die Lucca, eine Provinzstadt mit ca. 90.000 Einwohnern. Die großen Plätze, die romanischen Kirchen und die mittelalterlichen Türme zeugen heute noch von der einstigen Bedeutung dieser Stadt. Ihre von vier Toren durchbrochenen Befestigungsanlagen wurden 1504 begonnen und 1645 fertiggestellt und zählten lange zu den bemerkenswertesten Italiens. Sie sind heute noch gut erhalten und tragen eine von Bäumen gesäumte Promenade. Bei der Heimfahrt machten die Metaller noch in Brenzone am Gardasee eine Mittagspause und traten dann, voll von schönen Eindrücken, die Heimreise an. ◀

Gewerkschaftstag des ASGB-Metall, Vorankündigung

Die Gewerkschaft der Metallarbeiter im ASGB wird am **Freitag, 20. November 2015** ihren **11. Gewerkschaftstag** abhalten. Betriebsräte und Vertrauensleute des ASGB-Metall werden auf der Haselburg bei Bozen über die vergangenen fünf Jahre Bilanz ziehen, den gegenwärtigen Standort erörtern und die Ausrichtung für die kommenden Jahre festlegen.

Alle Mitglieder der Metallgewerkschaft sind dazu herzlich eingeladen.

Nachzahlungen auf die Renten

Das Verfassungsgericht erklärt mit Urteil Nr. 70/2015 die Blockierung der automatischen Inflationsanpassung der Renten über den monatlichen Bruttobetrag von 1.443,00 Euro in den Jahren 2012 und 2013 als verfassungswidrig. Mit dem Gesetzesdekret Nr. 65 vom 21. Mai 2015 reagiert die Regierung darauf. Die Art und Weise der Nachzahlungen erfolgt unter starker Berücksichtigung der damit verbundenen Mehrausgaben für den öffentlichen Haushalt, der Stabilitätspakt darf nicht gefährden werden.



Berechnungsgrundlage für die Nachzahlungen

Mit einer Neuformulierung der gesetzlichen Grundlage wird die Blockierung für die Jahre 2012 und 2013 zum Teil aufgehoben bzw. nach hinten verschoben. Ausgehend vom Jahr 2011 werden vier Einkommensstufen vorgesehen, innerhalb welcher ein unterschiedlicher Prozentsatz vom Verbraucherindex für die Haushalte der Arbeitnehmer und Angestellten für die Aufwertung angewandt wird. Renten aus den Jahren 2012 und 2013, welche über 1.443 Euro (Brutto pro Monat), aber nicht über 2.810 Euro (Brutto pro Monat) liegen, werden zum Teil aufgewertet. Somit erfüllt die Regierung aus ihrer Sicht die

Auflagen des verfassungswidrigen Urteils. In der Folge müssen die Rentenanpassungen auch für die darauffolgenden Jahre gemacht werden. Für die Jahre 2014 und 2015 sind Rückzahlungen von 20 Prozent vorgesehen. Für das Jahr 2016 wird eine Inflationsanpassung von 50 Prozent vorgenommen, was wiederum Auswirkungen auf die nachfolgenden Jahre haben wird.

Die derzeit geltenden Bestimmungen laut Stabilitätsgesetz 2014 über die Inflationsanpassung der Renten in absteigender Form bleiben weiterhin aufrecht. Somit laufen für die Jahre 2014, 2015 und 2016 zwei parallele

Einkommensstufen aus Rente vom Jahr 2011		Lebensminimum - 481,00 €	Index für die Neubewertung
1	über 1.443,00 bis 1.873,00 €	zwischen 3x und 4x	40 %
2	über 1.873,00 bis 2.341,75 €	zwischen 4x und 5x	20 %
3	über 2.342,75 bis 2.810,00 €	zwischen 5x und 6x	10 %
4	über 2.810,00 €	mehr als 6x	null

Übersicht von einigen Beispiel-Berechnungen

monatliche Rente* im Jahr 2011	Rückzahlung für die Jahre 2012 - 2015 in Euro*	Steuersatz	was der Rentner effektiv in Euro erhält	eigentlicher zustehender Betrag* laut Urteil 70/2015 wegen Verfassungswidrigkeit des Fornerogesetzes	Differenz in Prozent	monatliche Differenz in Euro ab dem Jahr 2016 *
1.450,00	644,73	23 %	496,44	1.919,65	-66,41 %	46,70
1.650,00	724,31	23 %	557,72	3.406,90	-78,74 %	95,66
1.800,00	790,16	23 %	608,42	3.689,57	-78,58 %	103,59
1.850,00	812,11	24 %	617,20	3.783,79	-78,54 %	106,24
2.050,00	448,83	24 %	341,11	4.156,10	-89,20 %	116,38
2.250,00	492,62	25 %	369,47	4.532,57	-89,13 %	126,92
2.350,00	348,96	25 %	261,72	4.602,52	-92,42 %	125,26
2.450,00	267,95	26 %	198,28	4.743,31	-94,35 %	122,06
2.550,00	271,81	26 %	206,32	5.024,63	-94,45 %	140,11
2.650,00	289,74	27 %	211,51	5.180,99	-94,41 %	144,47
2.750,00	300,67	27 %	213,48	5.337,36	-94,37 %	148,83
2.850,00	111,18	29 %	78,94	5.212,97	-97,87 %	136,63
2.900,00	0,0	29 %	0,00	5.286,28	-100,00 %	138,52

* Beträge in Brutto, ohne Steuerabzug

Systeme mit verschiedenen Berechnungsgrundlagen, die sich auf die Aufwertung der Renten unterschiedlich auswirken.

Wenig Spielraum für eine rückwirkende Neuberechnung der Rente

Rentner, die im Jahr 2011 monatlich mehr als 1.443 Euro und weniger als 2.900 Euro erhalten haben, haben mit Stichtag 1. August 2015 ausschließlich ein Anrecht auf die Auszahlung der Rücklagen in einem einmaligen Betrag, nicht aber auf die rückwirkende Neubewertung ihrer Rente im Sinne einer automatischen Inflationsanpassung. Trotz des unangetasteten Rechtes auf eine rückwirkende Neuanpassung der Renten an die effektive Inflation muss hervorgehoben werden, dass mit diesem Gesetz ein neues Instrument für rückwirkende Ausgleichszahlungen eingeführt wird, ohne damit eine explizite Einschränkung der Berechnungsgrundlage für die Rückzahlungen festzulegen. Eine buchstabengetreue Interpretation führt zu einem nachvollziehbaren Recht für eine rückwirkende Neuberechnung der Renten. Bei einer Interpretation in einem weiteren Sinn schließt das Gesetz 65/2015 aber eine strukturelle Anwendung der Anpassung aus, denn sie limitiert auf eine effiziente Art und Weise den Berechnungsmodus der Rückzahlungen.

Besteuerung der Rückzahlungen

Alle Rückzahlungen sind der ordentlichen Besteuerung unterworfen (tassazione separata). Diese Vorgehensweise

ist sehr umstritten, denn die Rückzahlungen haben eigentlich nichts mit dem Steuerjahr 2015 zu tun. Bei dieser Zahlung handelt es sich ganz klar um Rückzahlungen von geschuldeten Beträgen der vergangenen Jahre und kann somit nicht als Einkommen für das Steuerjahr 2015 gewertet werden.

Vorgaben der EU, Stabilitätsgesetze und ihre Auswirkungen auf die Renten

Besser als jegliche Beschreibung belegen Zahlen die Auswirkungen des Einsparungszwanges der letzten Jahre für die Rentner, die sich in der Zukunft unwiederbringlich weiterhin summieren.

Bei dieser Übersicht besteht kein Zweifel, dass die Regierung vom Indikator eines ausgewogenen Haushaltes geleitet wurde und nicht von der effektiven Anwendung des Urteils wegen Verfassungswidrigkeit.

Noch deutlicher geht das über die Auflistung der Beträge hervor, welche laut geltender Regelung über ordentliche Rückzahlungen gemäß Art. 69 des Gesetzes 388/2000 angewandt hätten werden müssen, hätte die Regierung nicht dieses Gesetzesdekret erlassen. Zudem wird auch die Differenz der Rentenanpassungen laut geltenden Bestimmungen im Unterschied zu einer natürlichen Anpassung aufgezeigt, wie sie vor dem „Fornero-Gesetz“ bei allen Renten jährlich automatisch vorgenommen worden ist. ◀

Quelle:

<http://www.lavorofisco.it/docs/Fondazione-studi-Consulenti-del-lavoro-circolare-12-2015-bonus-pensioni-a-chi-spettano-gli-arretrati.pdf>



Neuheiten über Mutterschaft, Vaterschaft, Elternzeit und Wartestand

Das Dekret über die Vereinbarkeit von Beruf und Familie enthält 25 Artikel und bezieht sich im Wesentlichen auf den Einheitstext 151/2001 über die gesetzlichen Schutzbestimmungen für berufstätige Eltern. Neu sind zwei Vereinbarungsmaßnahmen und zwar Anreize für die Telearbeit und einen Wartestand für Frauen in Gewaltsituationen. Die Finanzierung dieser Maßnahmen bereitet einige Schwierigkeiten, denn sie sind vorerst nur für das Jahr 2015 vorgesehen.



Verlängerung des Mutterschaftsurlaubes bei einer Frühgeburt

Grundsätzlich besteht für die berufstätige Frau ein Berufsverbot von zwei Monaten vor dem voraussichtlichen Geburtstermin und drei Monate nach der Geburt. Da Kinder sich bekanntlich nicht immer daran halten, wird bei einer Geburt, die später erfolgt, der Mutterschaftsurlaub um diesen Zeitraum verlängert. Bei einer Frühgeburt wurde derselbe Grundsatz in umgekehrter Form angewandt, jedoch durfte der Berechnungsmodus insgesamt

die fünf Monate nicht übersteigen. Nun wird bei einer Frühgeburt vor dem siebten Schwangerschaftsmonat ebenfalls der Mutterschaftsurlaub um diesen Zeitraum verlängert und kann somit auch mehr als fünf Monate betragen.

Unterbrechung und Aufschub des Mutterschaftsurlaubes

Für einige Frauen bestand bei einem längeren Krankenhausaufenthalt des Kindes nach der Entbindung und ihre gleichzeitige Inanspruchnahme des Mutterschaftsurlaubes

laubes ein Problem, denn er war insbesondere bei Frühgeborene fast zur Gänze aufgebraucht, wenn die Mutter das Kind nach Hause holen konnte. Nun können Frauen in einer solchen Situation den Mutterschaftsurlaub unterbrechen und ihn bis zur Entlassung ihres Kindes aus dem Krankenhaus aufschieben. Sie können in der Zwischenzeit ihre Berufstätigkeit wieder ausüben, aber immer unter der Voraussetzung, dass ein Frauenarzt eine entsprechende Bescheinigung ausstellt.

Unterbrechung und Aufschub des Mutterschaftsurlaubes auch für Adoptiv- und Pflegeeltern

Unter denselben Voraussetzungen können auch Adoptiv- oder Pflegemütter ihren Mutterschaftsurlaub unterbrechen und ihn bis zur Entlassung ihres Adoptivkindes oder Pflegekindes aus dem Krankenhaus aufschieben.

Mutterschaftsgeld für freiberuflich tätige Mütter im Falle einer Adoption oder Anvertrauung

Freiberuflich tätige Adoptiv- oder Pflegemütter erhalten nun auch für fünf Monate das Mutterschaftsgeld. Zudem wird die bisherige Alterseinschränkung von sechs Jahren aufgehoben, das Mutterschaftsgeld steht bis zur Volljährigkeit des Adoptiv- oder Pflegekindes zu.

Mutterschaft und Arbeitslosigkeit

Grundsätzlich genießt die Mutter von Beginn der Schwangerschaft bis zum dritten Lebensjahr des Kindes einen allumfassenden Kündigungsschutz. Aus diesem Grund besteht im Falle einer unfreiwilligen Arbeitslosigkeit während der Mutterschaft ein Anrecht auf das Mutterschaftsgeld, das bisher bei einer Auflösung des Betriebes oder bei Beendigung des befristeten Arbeitsverhältnisses oder Projektvertrages gegolten hat. Nun wird dieses Recht auch einer Arbeitnehmerin bei einer gerechtfertigten Kündigung gewährt, die aufgrund einer grober Fahrlässigkeit erfolgt ist.

Vaterschaftsurlaub bzw. Vaterschaftsgeld

Der Vater kann anstelle der Mutter den Vaterschaftsurlaub beanspruchen, wenn sie verstirbt oder schwer erkrankt, das Kind verlässt oder er das alleinige Sorgerecht zugesprochen bekommt. Die Übertragung dieses Rechtes war aber bisher nur möglich, wenn die Mutter in einem lohnabhängigen Arbeitsverhältnis gearbeitet hat.

Im Falle einer selbständig erwerbstätigen Mutter

Dieses Recht wird nun auf selbständig erwerbstätige Frauen erweitert. Verstirbt die Mutter, erkrankt sie schwer oder verlässt sie das Kind, wird dem Vater das alleinige Sorgerecht zugesprochen; so kann der Vater

auch anstelle der selbständig erwerbstätigen Mutter des Vaterschaftsurlaub beanspruchen.

Im Falle einer eigenen Selbständigkeit oder freiberuflichen Tätigkeit

Ist auch der Vater selbständig oder freiberuflich tätig, so bezieht sich dieser Anspruch auf das Vaterschaftsgeld.

Vaterschaftsurlaub bei einer Auslandsadoption oder einer mit dieser zusammenhängenden Anvertrauung des Minderjährigen im Falle einer nicht berufstätigen Mutter

Neu ist, dass der Vater anstelle der Mutter den dafür vorgesehenen unbezahlten Wartestand beanspruchen kann, wenn sie nicht berufstätig ist.

Elternzeit und ihre flexiblere Handhabung für die Eltern

Nicht angetastet wird das Ausmaß und die Teilbarkeit der Elternzeit zwischen beiden Elternteilen:

- wird die Elternzeit von beiden Elternteilen beansprucht, so sind es insgesamt zehn bzw. elf Monate;
- beansprucht nur ein Elternteil die Elternzeit, so sind es insgesamt sechs Monate;

Abgeändert wird aber das Alter des Kindes innerhalb welchem die Elternzeit in Anspruch genommen werden kann; von den bisherigen ersten acht Lebensjahren wird es bis zu einem Alter von 12 Jahren angehoben. Neu eingeführt wird die Möglichkeit einer stundenweisen Nutzung der Elternzeit. Fehlt eine entsprechende vertragliche Regelung, so gibt der Gesetzgeber vor, wie dies von den Eltern beansprucht werden kann. Die tägliche Arbeitszeit wird um die Hälfte gekürzt, wobei zur durchschnittlichen Arbeitszeit des vorhergehenden Monats Bezug genommen werden muss. Die stundenweise Nutzung der Elternzeit kann nicht mit anderen Freistellungen oder Ruhepausen kumuliert werden, worunter auch die Stillpause fällt. Die Ankündigungsfristen werden auch gekürzt, so beträgt sie bei einer tageweisen Nutzung der Elternzeit fünf Tage und bei einer stundenweisen Nutzung zwei Tage.

Elternzeit und ein schwer behindertes Kind

Bekanntlich haben Eltern von einem schwer behinderten Kind Anspruch auf eine Verlängerung der Elternzeit von drei Jahren. Gleich wie die normale Elternzeit kann nun auch diese verlängerte Elternzeit bis zum 12. Lebensjahr genommen werden.

Elternzeit und wirtschaftliche Behandlung bis zum 6. Lebensjahr

Während der Elternzeit stand den Eltern bisher eine wirtschaftliche Behandlung von 30 Prozent ihrer Entloh-

nung zu, jedoch nur bis zum dritten Lebensjahr des Kindes. Nachher wurde sie nur im Falle einer bestimmten Einkommensgrenze ausbezahlt. Dieser Berechnungsmodus ist nun abgeschafft, die Entlohnung von 30 Prozent steht bis zum sechsten Lebensjahr des Kindes zu.

Elternzeit und Adoption oder Anvertrauung eines Minderjährigen

Alle Änderungen bezüglich Elternzeit gelten auch im Falle von Adoptiv- und Pflegeeltern und zwar für dieselben Zeiträume von 12 bzw. sechs Jahren ab Eintritt des Kindes in die Familie.

Nacharbeit und Adoptiv- bzw. Pflegeeltern

Adoptiv- und Pflegeeltern werden bezüglich Nacharbeit den natürlichen Eltern gleichgestellt. Nun sind auch sie in den ersten drei Jahren ab Eintritt in die Familie von der Pflicht zur Nacharbeit befreit. Dieser Anspruch gilt bis zum 12. Lebensjahr des Kindes. Die Gleichstellung betrifft auch die Adoptivväter, wenn sie mit dem Kind zusammenleben und anstelle der Mutter dieses Recht beanspruchen.

Telearbeit im Privatsektor mit Anreize für die Arbeitgeber

Arbeitgeber, die Telearbeit über einen Kollektivvertrag einführen um ihren Mitarbeitern die Pflege von Famili-

enangehörigen mit den beruflichen Anforderungen zu erleichtern, erhalten Anreize. Die Anzahl der zur Telearbeit zugelassenen Mitarbeiter wird von der gesetzlich oder kollektivvertraglich vorgesehenen Höchstanzahl der Belegschaftszählung ausgenommen, die bei der Anwendung von bestimmten spezifischen Leistungen als Obergrenze festgelegt wurde.

Wartestand für Frauen in Gewaltsituationen

Lohnabhängige Frauen, die in einem Schutzprogramm wegen einer Gewaltsituation eingebunden sind und unabhängig davon, ob sie in der Privatwirtschaft oder im öffentlichen Dienst arbeiten, haben Anrecht auf einen bezahlten Sonderurlaub von maximal drei Monaten. In diesem Sonderurlaub reifen den Frauen weiterhin alle Rechte wie in einer effektiven Dienstzeit an. Sie haben Anspruch auf den Lohn und die Lohnentwicklung, auf Urlaub, auf Abfertigung und das 13. Monatsgehalt. Innerhalb eines Dreijahreszeitraumes kann dieser Sonderurlaub tageweise genutzt werden.

Zudem hat die Arbeitnehmerin Anrecht auf die Umwandlung ihres Arbeitsverhältnisses von Vollzeit in Teilzeit, wobei sie jederzeit wieder auf ihre Vollzeitstelle zurück kehren kann.

Mitarbeiterinnen mit einem Projektvertrag, die sich in derselben Situation befinden, können ihren Vertrag für maximal drei Monate unterbrechen. ◀

Steuererklärungen 2014

Nochmals zur Erinnerung: Wer im Jahr 2014 seinen Arbeitsplatz gewechselt hat oder zum lohnabhängigen Einkommen bzw. zur Rente noch andere Einkommen hatte, z.B. Mieteinnahmen, muss unbedingt überprüfen ob eine Steuererklärung fällig ist. Innerhalb 30. September kann man das Modell UNICO abfassen.

Ebenso ist eine Steuererklärung fällig, wenn auf dem Modell C.U. Freibeträge für zu Lasten lebende Familienangehörige verrechnet wurden, die aber im Jahr 2014 nicht mehr zu Lasten lebend waren. Die Höchstgrenze für zu Lasten lebende Familienmitglieder beträgt 2.840,00 Euro. Durch die Abfassung einer Steuererklärung können die zu Unrecht erhaltenen Freibeträge zurückgezahlt werden.

Verrechnung Modell 730/2015 für das Jahr 2014

Die Steuerbeistandszentren übermitteln heuer gemäß den vorgeschriebenen Bestimmungen die Daten betreffend die Steuererklärungen für das Jahr 2014 innerhalb 7. Juli an die Agentur der Einnahmen. Diese stellt sie dann im Laufe der darauffolgenden Wochen den Betrieben zur

Verfügung. Deshalb kann es durchaus vorkommen, dass einige Betriebe die Daten zur Verrechnung für die Juliabrechnung zu spät erhalten und somit diese erst im August vornehmen. Vor allem jene Beschäftigten, die bereits Ende des Monats den Lohnstreifen erhalten, können davon betroffen sein. Auf dem Augustlohnstreifen müsste dann auf jeden Fall die Steuerschuld bzw. das Steuerguthaben verrechnet werden. Sollte dies nicht so sein, auf jeden Fall beim Steuerbeistandszentrum melden.

Mieter von Sozialwohnungen

Mit der heurigen Steuererklärung können auch Mieter von Sozialwohnungen einen Freibetrag für die im Jahr 2014 bezahlte Miete erzielen, der mit der Steuererklärung ausbezahlt wird. Der Freibetrag richtet sich nach dem Einkommen des Mieters und ist für fast alle Sozialwohnungen vorgesehen. Wer noch keine Steuererklärung gemacht hat, kann bis 30. September das Modell UNICO abfassen um zu seinem Steuerbonus zu kommen. Mitzubringen sind das Modell CU sowie der registrierte Mietvertrag. ◀

Die wachsenden **Schutzbestimmungen**, für wen sind sie effektiv bestimmt?

Das gesetzesvertretende Dekret 23/2015, aufgebaut auf das Gesetz über den Jobs Act 183/2014, sieht in der Regel bei einer ungerechtfertigten Entlassung aus wirtschaftlichen Gründen die Kündigung vor. Die Wiedereinstellung ist die Ausnahme und erfolgt nur bei einer diskriminierenden, nichtigen oder mündlich ausgesprochenen Entlassung.

Die neuen Regeln des Arbeitsvertrages mit wachsenden Schutzbestimmungen werden in folgenden Fällen angewandt:

- für alle Mitarbeiter (Arbeiter, Angestellte, Führungskräfte), angestellt mit einem unbefristeten Arbeitsverhältnis mit Datum des in Kraft treten des Gesetzes 23/2015, also ab dem 7. März 2015;
- für Mitarbeiter mit einem befristeten Arbeitsvertrag oder mit einem Lehrlingsvertrag, der ab 7. März 2015 in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis umgewandelt wurde;
- auch für Mitarbeiter, die vor dem 7. März 2015 in einem Unternehmen gearbeitet haben, welches nach der Umwandlung vom befristeten in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis die Beschäftigungszahl laut Obergrenzen des Artikels 18 im Gesetz 300/1970 erreicht; in einem solchen Fall könnte es sich um eine Überschreitung der Befugnisse laut Gesetz 183/1970 handeln, das von „neuen“ Einstellungen spricht und nicht von „alten“.

Achtung: Bei den bestehenden Arbeitsverhältnissen werden weiterhin die Regelungen laut Fornero-Reform angewandt.

Im Falle einer ungerechtfertigten Entlassung aus wirtschaftlichen Gründen können drei Hypothesen zutreffen:

1. Mitarbeiter von kleinen Unternehmen - die Entschädigung beträgt mindestens zwei bis maximal sechs Monatsgehälter, wobei als Berechnungsgrundlage für jedes Dienstjahr ein Monatsgehalt angewandt wird;
2. Mitarbeiter von großen Unternehmen - die Entschädigung beträgt mindestens vier bis maximal 24 Monats-

- gehälter, wobei als Berechnungsgrundlage für jedes Dienstjahr zwei Monatsgehälter angewendet werden;
3. Mitarbeiter von Unternehmen, die vor dem 7. März 2015 aufgenommen wurden, aber in der Folge von Neuaufnahmen nach dem 7. März 2015 in die Kategorie „groß“ (über 15 Beschäftigte) hineinfallen*.

Entschädigung:

- eine Summe, die nicht die Sozialbeiträge beinhaltet;
- eine Summe, die zwei Monatsgehälter pro Dienstjahr beträgt, wobei als Berechnungsgrundlage alle Lohn-elemente der letzten Entlohnung für die Berechnung des TFR herangezogen werden;
- der Betrag darf nicht weniger als vier und nicht mehr als 24 Monatsgehälter ausmachen.

Was versteht man unter „letzte Entlohnung in Bezug der Berechnung des TFR“?

Für diesen Begriff gibt es den Verweis zum Artikel 2120 des Zivilgesetzbuches, laut welchem die letzte Entlohnung für die Berechnungsgrundlage der Abfertigung den Jahresgehalt umfasst, der in Monaten geteilt wird.

Die Entschädigungszahlung wird nur dann von der Steuer- und Beitragslast befreit, wenn es sich um eine Schlichtung handelt, die innerhalb von 60 Tagen nach Vertragsauflösung (Entlassung) von einer zuständigen Schlichtungsstelle betreut wurde und die entsprechende Entschädigungssumme in Form eines Zirkularscheckes bei der Schlichtung hinterlegt wird und ihre Annahme mit dem Verzicht einer Anfechtung der Entlassung gleichbedeutend ist.

Der Arbeitgeber kann seinem Ex-Mitarbeiter eine höhere Summe anbieten, wobei dieser zusätzliche Betrag der Einkommenssteuer unterworfen ist.

Neue Meldepflicht für den Arbeitgeber:

- unabhängig von der Meldung über die Entlassung besteht eine zusätzliche Meldepflicht über das Ergebnis der Schlichtung und zwar innerhalb von 65 Tagen* nach der Entlassung, unabhängig davon, ob sie erfolgreich war oder nicht;
- eine Nichteinhaltung dieser Meldepflicht wird sanktioniert (100 bis 500 Euro).

* Der Zeitraum für die Meldepflicht von 65 Tagen ist viel zu kurz.



Der Neue Vertrag mit wachsenden Schutzbestimmungen

Wie werden die 15 Mitarbeiter berechnet?

Laut neuer Regelung wird im Falle einer ungerechtfertigten Entlassung bei der Berechnung der Entschädigungssumme eine große Unterscheidung zwischen kleinen und großen Unternehmen zum Zeitpunkt der Entlassung gemacht.

Wann spricht man von einem „kleinen“ Unternehmen?

Klein ist ein Unternehmen dann, wenn eine bestimmte Anzahl von Mitarbeiter nicht erreicht wird d.h. es müssen alle folgenden Voraussetzungen erfüllt werden:

- es sind in der Gemeinde insgesamt nicht mehr als 15 Mitarbeiter, in welcher der entlassene Mitarbeiter arbeitet, unabhängig davon, ob sie auf mehrere Filialen aufgeteilt sind;
- in seiner Gesamtheit hat das Unternehmen nicht mehr als 60 Mitarbeiter;

Achtung: handelt es sich um einen landwirtschaftlichen Betrieb, so ist die Anzahl der Belegschaft auf fünf Mitarbeiter reduziert und in Bezug auf das Gebiet handelt es sich nicht um die Gemeinde, sondern um die Örtlichkeit;

Wie wird die Belegschaft gezählt?

Das Gesetz sieht mehrere Kriterien vor, die für die Berechnung der Belegschaft zu befolgen sind:

1. die Berechnung wird nur auf die Mitarbeiter in einem untergeordneten Arbeitsverhältnis gemacht, aber nicht jeder gehört dazu;
2. nicht gezählt werden der Unternehmer, seine Verwandtschaft bis

zum zweiten Grad (Ehepartner, Kinder, Eltern; Geschwister);

3. nicht gezählt werden die Mitarbeiter mit einem befristeten Arbeitsverhältnis, die aufgrund einer momentanen und außergewöhnlichen Auftragslage eingestellt wurden, sowie jene mit einem Arbeitskräfte-Überlassungsvertrag und mit einem Lehrlingsvertrag;
4. die Teilzeitarbeitskräfte werden im Verhältnis ihrer wöchentlichen Arbeitszeit laut Arbeitszeitverpflichtung in Vollzeit des jeweiligen Kollektivvertrages berechnet;

Mit welchem Datum wird die Zählung der Mitarbeiter vorgenommen?

Es wird der Durchschnittswert der Mitarbeiter von sechs Monaten vor der Entlassung hergenommen;

Beispiel:

in einem Unternehmen, welches seit drei Jahren 16 Mitarbeiter beschäftigt, hat ein Angestellter mit einem unbefristeten Arbeitsverhältnis in Vollzeit gekündigt; einen Tag nach der Kündigung nimmt der Arbeitgeber die Entlassung an, somit weist das Unternehmen mehr als 15 Mitarbeiter auf, selbst wenn es zur Zeit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses nur 15 Mitarbeiter aufweist;

Stimmt es, dass mit dieser neuen Regelung bei mehr als 15 Mitarbeiter im Falle einer Entlassung die „wachsenden Schutzbestimmungen“ laut neuem Vertrag für alle gelten und nicht nur für die Neuaufnahmen?

Ja, diese Regelung wird vom Gesetz ausdrücklich vorgesehen.

Achtung:

Erreicht die Anzahl der Belegschaft mehr als 15 Mitarbeiter, so gelten auch die Schutzbestimmungen für Unternehmen laut dieser Größe. Vor Erreichung dieser Obergrenze musste eine Entschädigung gezahlt werden, die sich zwischen 2,5 und sechs Monatsgehälter bewegte, nun aber gelten die „wachsenden“ Schutzbestimmungen, was eine Summe zwischen vier und 24 Monatsgehälter ausmacht!

Anmerkungen

- bei der Berechnung der Betriebsgröße wird der Firmensitz und die Gemeinde als einziges Kriterium aufgezeigt, die in der Theorie vom Gesetzgeber getrennt angeführt werden; geschätzt dem seltenen Fall, dass dies als zwei getrennte Kriterien gehandhabt wird, ist nur dann zutreffend, wenn der Sitz, die Verwaltung oder eine Filiale zwischen zwei Gemeinden aufgeteilt sind;
- laut Art. 22 über die Vereinbarkeit von Beruf und Familie dürfen auch die Telearbeiter nicht zur Belegschaft gezählt werden;
- zur Zeit sind bei der Zählung der Belegschaft die Mitarbeiter mit befristeten Arbeitsverhältnis ausgeschlossen; die Justiz bewegt sich aber immer mehr in die Richtung, dass jene Mitarbeiter, die mit einer bestimmten Regelmäßigkeit befristet eingestellt werden, auch dazu gezählt werden müssen. ◀



Die Seite der Rentnergewerkschaft im **ASGB**

Wunderschöne Türkei Ein Märchen aus 1001 Nacht

Rundreise vom 10. - 17. November 2015



Auch heuer bietet die Rentnerschaft in Zusammenarbeit mit Eurotours-Kitzbühel eine Urlaubsreise an:

Programm

1. Tag Flug nach Istanbul
2. Tag Besichtigung von Istanbul und den Topkapi-Palast
3. Tag Marmaraküste und Troja
4. Tag Besichtigung der Stadt Pergamon und Smyrna
5. Tag Fahrt nach Ephesus und Laodizea
6. Tag Fahrt durch das Taurus Gebirge nach Antalya und Besuch einer Teppichknüpferei
7. Tag Besichtigung von Antalya und Besuch einer Schmuckfabrik
8. Tag Rückflug in die Heimat

Es wird empfohlen, zusätzlich das Mittagessenpaket zum Preis von 90 Euro zu buchen, da es während der Rundreise wenig Möglichkeiten gibt, sich

selbst zu versorgen. Auch ein **Versicherungspaket von 25 Euro** wird empfohlen.

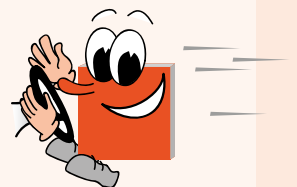
Die Reise wird bei einer Mindestzahl von 30 Personen durchgeführt. Ausführliche Reiseprospekte liegen im Büro der Rentnergewerkschaft in der Bindergasse in Bozen auf.

Preis pro Person

499 Euro im Doppelzimmer,

649 Euro im Einzelzimmer

Im Preis inbegriffen sind Fahrtspesen, Halbpension und Eintritte.



Anmeldungen

Anmeldungen werden vormittags telefonisch (0471 30 82 50 oder 0471 30 82 48) entgegengenommen. **Die Anmeldungen müssen spätestens bis 31. August erfolgen.**

Die Seite der Rentnergewerkschaft im **ASGB**



Rentnergewerkschaft unter **neuer Führung**

Am 10. April traf sich der neue Vorstand unserer Rentnergewerkschaft zu seiner ersten Sitzung.

Als Auftakt zur ersten Sitzung gab es eine herzliche Begrüßung durch den Vorsitzenden des ASGB Tony Tschenett. Der Vorsitzende drückte seine Freude über die gelungenen Neuwahlen der größten Fachgewerkschaft im ASGB aus und wünschte allen viel Erfolg bei der zukünftigen

Arbeit. Der scheidende Landessekretär Gottfried von Dellemann skizzierte kurz die Erfolgsgeschichte der Rentnergewerkschaft unter seinen bisherigen Landesobleuten Salvatore Nicolussi und Adolf Buratti.

Sodann ging er auf das Wahlergebnis des Landesvorstandes ein

und leitete zur Neuwahl der Funktionsträger über. Zum neuen Landesobmann wurde Siegfried Obkircher gewählt. Zu seinen Stellvertretern wurden Wilhelmine Tschenett und Hans Widmann berufen. Das Amt des Sekretärs übernahm Stephan Vieider und jenes des Kassiers Hans Egger. ◀

Programmatische Ausrichtung des neu gewählten Rentnervorstandes

Die traditionelle Seniorenpolitik konzentriert sich in der Regel auf die Befriedigung eines eventuellen Pflegebedarfs. Eine zukunftsorientierte Seniorenpolitik hat aber viele Facetten, die sich in mehreren Themenfeldern widerspiegeln, so die Aussagen der Mitglieder des neu bestellten Vorstandes der Rentnergewerkschaft im ASGB, der sich bei seiner ersten Sitzung ausführlich und intensiv über eine moderne und zeitgerecht-sozial ausgeglichene Seniorenpolitik auseinandergesetzt hat.

Eine maßgebliche Forderung besteht in der Aufbesserung der Mindestrente. Weitere Anliegen sind die Senkung der Steuerbelastung für die einkommensschwache Bevölkerung, um der Armut vorzubeugen, ein altersgerechtes und Generationen übergreifendes Wohnen, um das Zusammenleben von verschiedenen Familienformen zu ermöglichen, Maßnahmen, die die Bedürfnisse und Wertschätzung der Menschen mit Beeinträchtigung verbessern, geeignete Strukturen für Tages- und

Kurzzeitpflege, die Pflege in der Familie und Finanzierung der Pflegezeiten für die Rente der pflegenden Familienmitglieder sind nur einige Themen, für die sich die Fachgewerkschaft einbringen will. Bürokratische Abläufe für Familien und älteren Menschen müssen vereinfacht und schlanker durch Dezentralisierung und moderner Datentechnik in den Bezirken und Gemeinden gestaltet werden.

Vor dem Hintergrund des sich vollziehenden Altersstrukturwan-

Die Seite der Rentnergewerkschaft im **ASGB**

dels, der die Bevölkerungsstruktur fundamental verändert, fordert die Fachgewerkschaft eine Neuausrichtung der Sozialpolitik. Dazu gehört auch die Erkenntnis, dass viele ältere Menschen in unserem Land nicht krank und hilfsbedürftig, sondern vital und leistungsfähig sind und Wert auf gesellschaftliche Teilnahme legen. Die Möglichkeit zur aktiven Teilnahme an der Gestaltung gesellschaftlicher Prozesse sind wesentliche Voraussetzungen für ein „aktives Altern“. Der Altersdiskriminierung entgegen zu wirken, eine selbständige Lebensführung zu unterstützen

und in Bedarfsfall verschiedene Formen der Pflegequalität zu stärken, darin sieht die Rentnergewerkschaft ihre wesentliche Verpflichtung.

Seniorenpolitik ist nämlich Querschnittspolitik, stellte der Vorstand in seiner Sitzung fest. Sie ist Generationen-, Familien-, Sozial-, Gesundheits-, Wohnungs-, Raumordnungs-, Verkehrs-, Bildungs-, Freizeit- und Kulturpolitik. Dabei wurde auch auf die Wichtigkeit des Austausches von Ideen und das gemeinsame Definieren von Zielen sowie deren Durchsetzung gemeinsam mit den verschiedenen Vereinen,

Verbänden und Organisationen hervorgehoben.

Wichtig ist auch die Zusammenarbeit mit Jugendorganisationen, um gemeinsam eine generationenübergreifende Gesellschaftspolitik im Auge zu behalten.

Als SeniorenInnen haben wir eine wichtige Funktion. Wir müssen mit unseren Kindern und Enkeln solidarisch sein. Wir haben für sie schon viel gegeben. Wir dürfen aber nicht aufhören, gemeinsam mit ihnen für eine gerechtere Welt und für eine gerechte und hoffnungsvolle Zukunft zu kämpfen! ◀

ASGB-RENTNERGEWERKSCHAFT BEZIRK - WIPPTAL

Gemeinsames Törggelen



Auch heuer wird wieder ein gemeinsames Törggelen im Bezirk Wipptal organisiert. Unser Törggelen findet am **Donnerstag den 15. Oktober 2015** beim „Saubacherhof“ in Barbian statt. Die Fahrt geht bis nach Barbian wo wir nach einer kurzen Rast gemeinsam bis zum Saubacherhof wandern. Jene, welche an der Wanderung nicht teilnehmen können, werden mit dem Bus bis zum Gasthaus hingeführt.

Abfahrt von Gossensass am Donnerstag den 15. Oktober 2015 um 10:00 Uhr

Zusteigemöglichkeiten entlang der Strecke bis Brixen

bzw. Autobahnausfahrt Klausen.

Preis pro Teilnehmer 33 Euro

(Im Preis inbegriffen ist die Fahrt, das Törggelessen und einige Getränke)

Anmeldungen

Anmeldungen und Einzahlungen im ASGB Büro in Sterzing oder bei **Wilhelmine Tschenett**
0472 / 63 26 46.



Die Seite der Rentnergewerkschaft im **ASGB**



Reise nach Istrien

Im Frühjahr hat unsere Rentnergewerkschaft in Zusammenarbeit mit Eurotours eine Reise nach Istrien durchgeführt. 54 TeilnehmerInnen konnten daran teilnehmen. In gemütlicher Fahrt im Reisebus ging es am ersten Tag nach Umag, wo in einem Viersterne-Hotel die Zimmer bezogen wurden. Am zweiten Tag fuhren wir mit dem Bus nach Porec und nach Besichtigung dieser Kleinstadt fuhren wir mit dem Schiff nach Rovinj, wobei auch in den einzigartigen Limski-Kanal gefahren wurde. Die Schifffahrt war recht unterhaltsam, da uns dabei ein lustiger Musikant flott unterhielt und ein schmackhaftes Mittagessen serviert wurde.

Am dritten Tag ging es quer durch Istrien zuerst in die Industrie- und Hafenstadt Rijeka und anschließend nach Opatija, das bedeutendste Beispiel eines mondänen Seebades der österrei-

chen Riviera mit dem architektonischen Flair aus der Zeit der Donaumonarchie. Der vorletzte Tag führte uns ins Landesinnere, wo wir Land und Leute und die guten landwirtschaftlichen Produkte wie Wein, Olivenöl und Trüffel verkosten konnten. Der fünfte und letzte Tag führte uns zurück in unsere schöne Heimat. Die gewonnenen

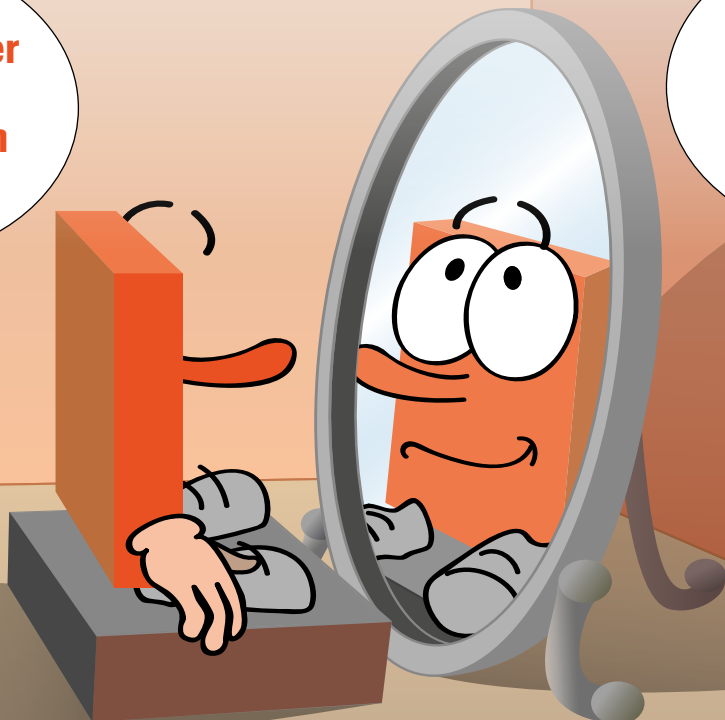
Eindrücke werden uns noch lange begleiten. Ein herzlicher Dank gilt den Organisatoren, insbesondere Eurotours, denen es wieder gelungen ist, die Reise reibungslos mit einem günstigen Preis-Leistungs-Verhältnis abzuwickeln. ◀

Der scheidende Obmann
Adolf Buratti
in Feierlaune



»FRÜHWARNUNG«

Spieglein,
Spieglein an der
Wand, wieviel
Rente krieg ich
auf die
Hand?



Ich kann
dir das nicht
sagen, den
ASGB
musst du
fragen!

Lass rechtzeitig deine **VERSICHERUNGSJAHRE** überprüfen, damit deine Arbeit nicht umsonst war und deine **RENTE** nicht gekürzt wird.



WIR MACHEN DAS!

Landesleitung Bozen
Bindergasse 30
I-39100 Bozen
Tel. 0471 308200
Fax 0471 308201
Internet: www.asgb.org
e-mail: info@asgb.org

Brixen
Vittorio Veneto-Straße 33
Tel. 0472 834515
Fax 0472 834220
e-mail: brixen@asgb.org

Bruneck
St. Lorenzner-Straße 8
Tel. 0474 554048
Fax 0474 537226
e-mail: bruneck@asgb.org

Meran
Freiheitsstraße 182/c
Tel. 0473 237189
Fax 0473 258994
e-mail: meran@asgb.org

ASGB-Patronat Bozen
Bindergasse 22
Tel. 0471 308210
Fax 0471 308211
e-mail: htratter@asgb.org

Schlanders
Holzbruggweg 19
Tel. 0473 730464
Fax 0473 732120
e-mail: schlanders@asgb.org

Sterzing
Untertorplatz 2
Tel. 0472 765040
Fax 0472 765040
e-mail: sterzing@asgb.org

Neumarkt
Straße der Alten Gründungen 8
Tel. 0471 812857
Fax 0471 812857
e-mail: neumarkt@asgb.org